

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleitungen und Lehrkräfte an den  
öffentlichen Schulen des Landes

Schwerin, *4. M. 2020*

## **Nutzung privater Datenverarbeitungsanlagen durch Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal**

Hier: Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SchulDSVO M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Neufassung der Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal (Schuldatenschutzverordnung - SchulDSVO M-V) vom 23. April 2020 hatten der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg- Vorpommern und ich Ihnen in einem gemeinsamen Schreiben vom 30.04.2020 ergänzende Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Regelung in § 7 der Schuldatenschutzverordnung, vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise und zu Ihrer Rechtssicherheit geben.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Schuldatenschutzverordnung kann die Schulleitung als verantwortliche Stelle im Ausnahmefall die Erlaubnis erteilen, dass Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern,

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal auf privaten Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten dürfen.

Mit vorgenanntem Schreiben vom 30.04.2020 teilten wir Ihnen u.a. mit, dass als Grund für die Erlaubniserteilung die vorliegende Ausnahmesituation infolge der Corona-Krise herangezogen wird und dass die in diesen Fällen erteilten Erlaubnisse zunächst befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 gelten.

Weiter heißt es dort, dass, sofern darüber hinaus keine Rückkehr zum vollständigen Präsenzunterricht möglich sein wird, die Befristung entsprechend zu verlängern ist. Dies ist nach wie vor der Fall, so dass die erteilten Erlaubnisse nunmehr befristet gelten.

Im Übrigen gelten die Maßgaben und Hinweise aus unserem Schreiben vom 30.04.2020 unverändert fort.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bettina Martin

  
Heinz Müller